

Statuten vom 15.05.2025 „Verein Herzenslichter Österreich“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „Herzenslichter Österreich - Verein zur Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger Mitmenschen und karitativer Zwecke. Kurzbezeichnung: Herzenslichter Österreich“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Graz, in der St. Veiter Straße 12, 8045 Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- 3.) Die Errichtung von Zweig-/Landesvereinen sowie Verbänden ist beabsichtigt.
- 4.) Bei den in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Er darf keine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten, die über die Erfüllung seiner gemeinnützigen Ziele hinausgehen.

Die Zwecke sind:

Förderung karitativer Zwecke und Einrichtungen. Förderung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Privatpersonen. Förderung und Unterstützung von Kindern. Förderung und Unterstützung von Familien. Förderung und Unterstützung von Schulen, Ausbildungs- und Bildungsstätten/Einrichtungen. Förderung und Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine. Förderung und Unterstützung anderer Vereine. Förderung und Unterstützung der Kirche bzw. kirchlicher Einrichtungen, unabhängig von der Glaubensrichtung. Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Kinder, alleinerziehende Mütter, armutsgefährdende ältere Menschen (Pensionisten). Organisation kultureller oder gemeinnütziger Veranstaltungen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel bzw. in Abs.4 angeführten Tätigkeiten erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Vorträge und Seminare,
 - Informationsveranstaltungen,
 - Kooperationen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 - Herausgabe von Informationen und Publikationen,
 - Bereitstellung von Informationsmaterialien,
 - Kooperationen mit fachlich einschlägigen Experten,
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Förderungen
 - Stipendien
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Unkostenbeiträge,
 - Beitrittsgebühren
 - Aufwandsätze,
 - Erträge aus Veranstaltungen,
 - Spenden, Förderbeiträge, Subventionen und Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen als Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Unterstützungsleistungen an hilfsbedürftige Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Statuten vom 15.05.2025

„Verein Herzenslichter Österreich“

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein und seine Tätigkeiten durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren unterstützen und fördern
- 4.) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen.
- 5.) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristischen Personen werden.
- 2.) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3.) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Gründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3.) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen lt. Statuten zu beanspruchen. Leistungen finanzieller Art werden nur im Rahmen der vorhandenen Mittel und der nachweislichen Bedürftigkeit des Antragstellers gewährt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen des Vereines besteht nicht. Anträge auf finanzielle Zuwendungen, Förderungen, Stipendien müssen schriftlich erfolgen.
- 2.) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3.) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4.) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5.) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu geben.
- 6.) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge oder Förderbeiträge (Mindestbeiträge) in der von der Generalversammlung beschlossenen bzw. vereinbarten Höhe verpflichtet.

Statuten vom 15.05.2025 „Verein Herzenslichter Österreich“

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Antrag von mindestens der ein Zehntel der Mitglieder, Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer 100% Zustimmung der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Generalsekretär. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 3.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- 4.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 5.) Entlastung des Vorstands;
- 6.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und eventuelle Mindestbeiträge für fördernde Mitglieder;
- 7.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Statuten vom 15.05.2025

„Verein Herzenslichter Österreich“

- 1.) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus dem Bundesgeschäftsführer, dem Generalsekretär (Verwaltung), dem Finanzreferenten (Finanzen) und dem/der Schriftführer/Schriftführerin.
- 2.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3.) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4.) Der Vorstand wird vom Bundesgeschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige anwesende Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können jedoch für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten, sofern die Statuten dies vorsehen. Die Höhe und Art der Vergütung werden von der Generalversammlung beschlossen.
- 8.) Die Auszahlung eines Entgelts darf die Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß §§ 34 ff BAO nicht gefährden. Das Entgelt muss in angemessenem Verhältnis zu Art und Umfang der Tätigkeit stehen. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder Vorteile gewährt werden.
- 9.) Über sämtliche Zahlungen und Verträge mit Vorstandsmitgliedern ist in den Vereinsunterlagen schriftlich und nachvollziehbar Buch zu führen. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber für eine wirtschaftliche und gemeinnützigkeitskonforme Geschäftsführung.
- 10.) Den Vorsitz führt der Bundesgeschäftsführer, bei Verhinderung der Generalsekretär. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 12.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 13.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2.) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3.) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
- 4.) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Gebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- 7.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 8.) Beschlussfassung betreffend Zuwendungen;
- 9.) Bestellung von Landesgeschäftsführern und Funktionären;
- 10.) Bevollmächtigungen von einzelnen Dienstnehmern/Führungskräften des Vereins;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Statuten vom 15.05.2025

„Verein Herzenslichter Österreich“

- 1.) Der Bundesgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Generalsekretär und der Finanzreferent unterstützen den Bundesgeschäftsführer bei der Führung der Geschäfte, der Finanzreferent ist für die ordentliche finanzielle Gebarung des Vereines verantwortlich.
- 2.) Der Bundesgeschäftsführer vertritt den Verein nach außen hin allein. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Bundesgeschäftsführers oder des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Finanzreferenten und des Bundesgeschäftsführers.
- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 4.) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 5.) Bei Gefahr im Verzug ist der Bundesgeschäftsführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6.) Der Bundesgeschäftsführer führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 7.) Der Generalsekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 8.) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 9.) Im Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern werden diese durch das jeweils an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied vertreten.
- 10.) Der Generalsekretär und der Finanzreferent unterstützen den Bundesgeschäftsführer in der Generalversammlung, im Vorstand sowie im Alltagsgeschäft.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 1.) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das interne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit voller Zustimmung der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven

Statuten vom 15.05.2025 „Verein Herzenslichter Österreich“

verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche Zwecke verfolgt oder einer Institution der Forschung und Lehre für Medizin, Gesundheits- u. Krankenpflege oder von sonstigen Gesundheitsberufen.

Diese Statuten wurden unter Beachtung der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) erstellt.